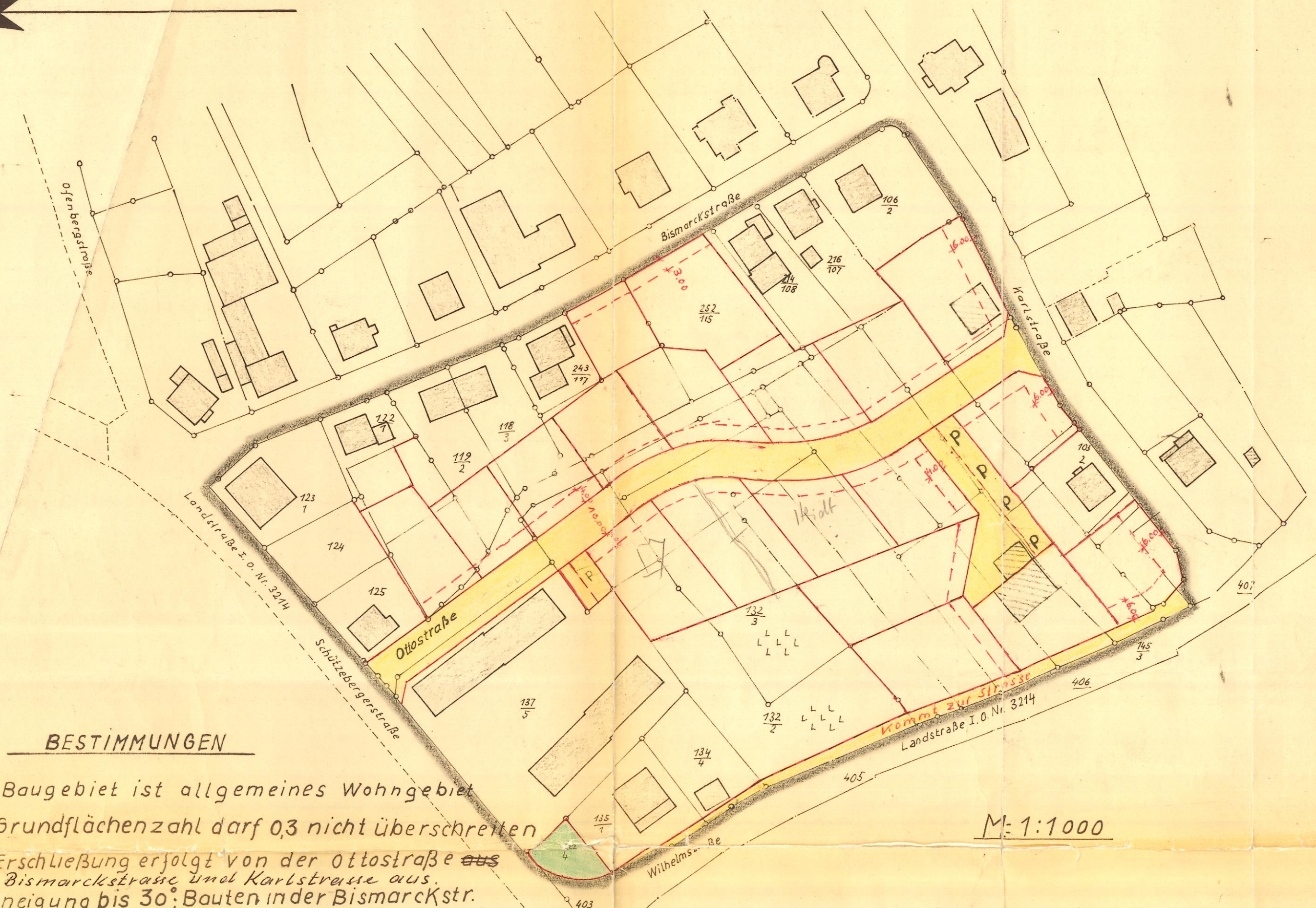


BEBAUUNGSPLAN NR. 2 (OTTOSTRASSE)

DER KREISSTADT WOLFHAGEN

GEMÄSS BUNDES-BAU-GESETZ v. 23. 6. 1960



BESTIMMUNGEN

- 1.) Das Baugebiet ist allgemeines Wohngebiet
- 2.) Die Grundflächenzahl darf 0,3 nicht überschreiten
- 3.) Die Erschließung erfolgt von der Ottostraße aus bzw. Bismarckstraße und Karlstraße aus.
- 4.) Dachneigung bis 30°; Bauten in der Bismarckstr. sind jedoch der vorh. Bebauung anzupassen.
- 5.) Die Bebauung erfolgt zweigeschossig, d. h. von der Strasse müssen zwei Geschosse sichtbar sein.
- 6.) Für jeden Bauplatz ist die Ausweisung eines Einstellplatzes zwingend vorgeschrieben.

M: 1:1000

Zeichen und Farbenerklärung

- = Räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs
- = " " " " der Baugrundstücke
- = Öffentliche Verkehrsflächen
- = Öffentliche Parkflächen
- = Öffentliche Grünflächen
- = Bestehende Bauten
- = Landw. Bauten, die beseitigt werden
- = Einzuhalten Baulinie

Aufgestellt gemäß § 2, Abs. 1 des BBauG vom 23. 6. 1960
 in der Stadtverordnetensitzung vom 26. 2. 1962
 Wolfhagen, den 22. 2. 1963

Der Magistrat
In Vertretung

Offengelegt gemäß § 2, Abs. 6 des BBauG vom 23. 6. 1960
 in der Zeit vom 26. 2. 62 bis 26. 3. 1962
 Wolfhagen, den 22. 2. 1963

Der Magistrat
In Vertretung

Beschlossen gemäß § 10 des BBauG vom 23. 6. 1960
 in der Stadtverordnetensitzung vom 13. 2. 1963
 Wolfhagen, den 22. 2. 1963

Der Magistrat
In Vertretung

Genehmigt gemäß § 11 des BBauG vom 23. 6. 1960

Die Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Herrn Regierungspräsidenten in Kassel wurde am 24. 6. 1963 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung hat gemäß § 12 BBauG in der Zeit vom 24. 6. 1963 bis 22. 7. 1963 öffentlich aus-
 gelegt und ist seit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe rechtswirksam.

Kassel, den 16. Mai 1963



Der Regierungspräsident
i. A.



Wolfhagen, den 20. 8. 1963

Der Magistrat